

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 21. April 2026 – Nr. 30

Fachbereichsordnung
des Fachbereichs
Bauen und Umwelt
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(FBO BU)

vom 20. April 2026

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs
Bauen und Umwelt
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 20. April 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 und 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereich Bauen und Umwelt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Fachbereichs
- § 2 Organe des Fachbereichs (§ 26 Absatz 3 HG)
- § 3 Geschäftsordnung
- § 4 Kommissionen und Ausschüsse
- § 5 Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Studienbeirat (§ 28 Absatz 8 HG)
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 8 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Bauen und Umwelt erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz NRW (im folgenden: HG) und der Grundordnung der TH OWL (im Folgenden: GO) in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Absatz 1a HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs (§ 26 Absatz 3 HG)

- (1) Organe des Fachbereichs sind:
 - Dekanin oder Dekan
 - Fachbereichsrat

- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan aus der Gruppe P vertreten. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat besteht aus:
 1. Dekanin oder Dekan
 2. Prodekanin oder Prodekan als festgelegte Stellvertretung gemäß Absatz 2
 3. Prodekanin oder Prodekan aus der Gruppe P, L, M oder S (gemäß § 14 GO) mit den Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG (Studiendekanin/Studiendekan)

- (4) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:
 1. sechs Mitglieder P,
 2. ein Mitglied L,
 3. ein Mitglied M,
 4. drei Mitglieder S.

- (5) Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 27 HG. Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen des Fachbereichsrats ergeben sich aus § 28 HG und § 18 GO.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend. Die GO und die Zentralordnung (im Folgenden: ZO) der TH OWL sind zu beachten.

- (2) Sitzungen des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich und können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrats unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von sieben Tagen gewährt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.
- Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert der Fachbereich durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.

§ 4

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und § 4 HG Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Die Regelung zur Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans sowie die Wahl des Fachbereichsrats ergeben sich aus der Wahlordnung der TH OWL (im Folgenden: WO).

§ 6

Studienbeirat (§ 28 Absatz 8 HG)

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus:
- der oder dem Studiendekan:in als Vorsitzende:n

- einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen (Gruppe P)
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, denen eine eigene Lehrbefugnis übertragen wurde sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe L).

In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus drei Mitgliedern der Studierenden (Gruppe S). Es ist wünschenswert, dass Studierende aus allen drei Fächergruppen (Bauen, Landschaft und Umwelt) im Studienbeirat vertreten sind.

- (3) Der Studienbeirat wird durch die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel in seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Studienbeirat tagt nicht-öffentlich. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Für eine Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Vertretung vertreten die zentrale Gleichstellungsbeauftragte auf Fachbereichsebene. Gemäß §24 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW wirken sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie ihre Vertretung werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Regelungen zur Wahl ergeben sich aus der WO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Insbesondere ist sie Ansprechpartnerin in allen gleichstellungsrelevanten Aspekten im Fachbereich. Sie kann an den Sitzungen, auch an den nicht-öffentlichen, des Fachbereichs teilnehmen. Darüber hinaus kann sie als Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen von Berufungskommissionen und anderen Personalauswahlverfahren teilnehmen.

- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten im Fachbereich beträgt vier Jahre. Ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs eine Studierende, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Fachbereichsordnung kann vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder durch Beschluss geändert werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Bauen und Umwelt der TH OWL vom 1. März 2026.

Lemgo, den 20. April 2026

Detmold, den 20. April 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

Der Gründungsdekan
des Fachbereichs Bauen und Umwelt

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Prof. Dr.-Ing. Dirk Hollmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.